



CH-3003 Bern

ASTRA

POST CH AG

An:

- Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa)
- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)
- Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (ACVS)

Unser Zeichen: ASTRA-A-05B13401/35 / Sta
Sachbearbeiter: Dario Stagno
Ittigen, 15. April 2023

Weisungen betreffend die Ausstellung von Lernfahr- und Führerausweisen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der im April 2003 eingeführte Führerausweis im Kreditkartenformat wird zwanzig Jahre nach seiner Einführung durch einen neuen Führerausweis im Kreditkartenformat ersetzt. Dieser hat ein neues Layout und wird im Laserdruckverfahren hergestellt, was sich etwa am neu schwarzweiss gedruckten Foto erkennen lässt. Der neue Ausweis verfügt über aktuelle Sicherheitsmerkmale und ist somit fälschungssicherer als das Vorgängermodell. Neu enthält der Ausweis einen QR-Code, der das Auslesen der Informationen im Vollzug erleichtert.

Aus diesem Grund hat das Bundesamt für Strassen ASTRA die Weisungen betreffend die Ausstellung des Führerausweises im Kreditkartenformat vom 15. März 2016 aktualisiert. Die Weisungen sind um die neuen Ausweisformen ergänzt, ansonsten inhaltlich fast unverändert. Um digitale Lernfahr- und Führerausweise zu ermöglichen, sollen die vorliegenden Weisungen zu einem späteren Zeitpunkt mit einem zusätzlichen Kapitel «Digitale Lernfahr- und Führerausweise» ergänzt werden.

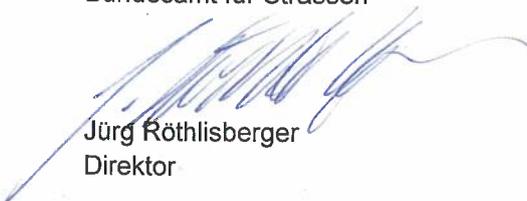
Die neuen «Weisungen betreffend die Ausstellung von Lernfahr- und Führerausweisen» vom 15. April 2023 treten sofort in Kraft. Gerne stellen wir Ihnen diese hiermit zu.

Bundesamt für Strassen ASTRA
Dario Stagno
3003 Bern
Standort: Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 484 46 71
dario.stagno@astra.admin.ch
<https://www.astra.admin.ch>



Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen



Jürg Röthlisberger
Direktor

Beilage:

– Weisungen betreffend die Ausstellung von Lernfahr- und Führerausweisen vom 15. April 2023

Weisungen betreffend die Ausstellung von Lernfahr- und Führerausweisen

(Art. 150 Abs. 2 Bst. a und b VZV¹)

Die Anhänge der vorliegenden Weisungen enthalten Kurzüberblicke über die beiden Führerausweismodelle im Kreditkartenformat, Angaben zu den mittels Codes eingetragenen Zusatzangaben sowie Umschreibungstabellen für bisher erteilte Führerausweise.

A) Führerausweise im Kreditkartenformat im Laserdruckverfahren

Der schweizerische Führerausweis im Kreditkartenformat ist im Laserdruckverfahren herzustellen. Er muss den ISO-Normen 7810 und 7816-1 entsprechen und aus Polycarbonat bestehen.

Um eine möglichst hohe Fälschungssicherheit zu erreichen, sind folgende Techniken anzuwenden: Kartenträger ohne optische Aufheller; Sicherheits-Untergrundmuster unter Verwendung von Iriseinfärbungen mit Volltonfarben (kein CMYK), Mikroschrift und Positiv-/Negativ-Guillochendruck zur Vermeidung von Fälschungen durch Scannen, Drucken oder Kopieren; Einsatz optisch variabler Komponenten, die einen angemessenen Schutz gegen Kopieren und Manipulation des Lichtbilds bieten; Lasergravur; Überlappung des Sicherheits-Untergrundes mit dem Lichtbild mindestens an dessen Rand.

Zudem muss der Führerausweis mindestens drei der folgenden Sicherheitsmerkmale aufweisen: vom Blickwinkel abhängige Farben; Einsatz thermochromatischer Farbe; spezielle Hologramme; variable Laserbilder; sichtbare und transparente UV-Fluoreszenzfarbe; irisierender Druck; digitales Wasserzeichen im Untergrund; IR-Pigmente oder phosphoreszierende Pigmente; fühlbare Zeichen, Symbole oder Muster. Es steht den zur Erteilung der Führerausweise zuständigen Behörden frei, darüber hinaus noch weitere Sicherheitsmerkmale vorzusehen; diese müssen vom ASTRA genehmigt werden.

Diese Mindestanforderungen erfüllt der im Laserdruckverfahren hergestellte schweizerische Führerausweis im Kreditkartenformat. Somit erfüllt er die Vorgaben des Übereinkommens über den Strassenverkehr (Wiener Übereinkommen)² sowie jene der Europäischen Union (EU-Führerscheinrichtlinie)³.

1. Erfassung der für die Ausstellung des Führerausweises notwendigen Daten

Vorbemerkung:

Der (befristete) Führerausweis auf Probe (FAP) und der (unbefristete) Führerausweis werden als Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) ausgestellt (Polykarbonat-Karte). Die nachfolgenden Erläuterungen gelten sowohl für den FAP als auch für den FAK. Gilt eine Vorgabe nur für den einen der beiden Ausweistypen, ist dies ausdrücklich erwähnt.

Die Einträge in den Ausweisen entsprechen den internationalen Anforderungen nach Artikel 41 und Anhang 6 des Wiener Übereinkommens und Anhang 1 der EU-Führerscheinrichtlinie.

¹ Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (VZV; SR 741.51).

² Übereinkommen über den Strassenverkehr, abgeschlossen in Wien am 8. November 1968; SR 0.741.10.

³ EU-Richtlinie 2006/126/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (konsolidierte Fassung vom 1. November 2020).

Eintrag auf dem Ausweis:	Bezeichnung auf dem Ausweis:	Eintrag in IVZ-Personen (Informationssystem Verkehrszulassung) ⁴ ; Systemanforderungen: (Angabe in Klammer = ID IVZ-Fachattribut)
Ziffer 1 (Vorderseite)	Name Dieses Feld kann mit maximal 30 Zeichen/Leerzeichen beschriftet werden.	(FNAME) Die Personalien sind so zu erfassen, wie sie auf dem vorgelegten Identitätsnachweis (z.B. Identitätskarte oder Pass) erscheinen. Ein Familienname darf nicht abgekürzt werden. Ist in diesem Feld für Teile des Familiennamens kein Platz vorhanden, sind die weiteren Namen im Feld GNAME zu erfassen.
–	Geburts- oder weitere Namen Geburts- oder weitere Namen werden auf dem FAP und dem FAK <u>nicht</u> eingetragen.	(GNAME) Der Geburtsname ist sowohl bei Frauen als auch bei Männern immer dann hier zu erfassen, wenn er nicht bereits im Familiennamen enthalten ist.
Ziffer 2 (Vorderseite)	Vorname Dieses Feld kann mit maximal 30 Zeichen/Leerzeichen beschriftet werden.	(VNAME) Bietet das Feld zu wenig Platz für alle Vornamen, kann abgekürzt werden. Beispiel: (Anne Marie Sophie Danielle L.)
Ziffer 3, erste Zeile (Vorderseite)	Geburtsdatum Im Ausweis wird das Geburtsdatum mit TT.MM.JJJJ eingetragen. (Beispiel: 15.04.2005)	(GEBDA) Das Geburtsdatum wird mit JJJJMMTT eingetragen. (Beispiel: 20050415) Wenn Tag und Monat unbekannt sind, ist der 1. Januar einzutragen.

⁴ Informationssystem Verkehrszulassung nach Artikel 89a ff. des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958; SR 741.01; Subsystem des Informationssystems Verkehrszulassung (vgl. Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung vom 30. November 2018 [IVZV]; SR 741.58).

Eintrag auf dem Ausweis:	Bezeichnung auf dem Ausweis:	Eintrag in IVZ-Personen (Informationssystem Verkehrszulassung) ⁴ ; Systemanforderungen: (Angabe in Klammer = ID IVZ-Fachattribut)
Ziffer 3, zweite Zeile (Vorderseite)	<p>Heimatort</p> <p>Bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern ist der Heimatort einzutragen. Es wird nur der erste Heimatort eingetragen.</p> <p>Bei ausländischen Staatsangehörigen wird die Staatsangehörigkeit (Landeszeichen gem. ASTRA-Länderliste⁵) eingetragen.</p> <p>Der vollständige Heimatortname wird mit «/» und einem gültigen Kantonszeichen abgeschlossen.</p> <p>Ist der Heimatortname länger als 32 Zeichen, werden alle weiteren Stellen abgeschnitten. (Beispiel: Wildhaus-Alt St. Johann, Wildhaus; Darstellung: «Wildhaus-Alt St. Johann, Wildhau/SG»)</p>	<p>(HEIAC)</p> <p>Bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern ist der Heimatort-Code zu erfassen. Als Basis gilt das Amtliche Gemeindeverzeichnis der Schweiz des Bundesamtes für Statistik⁶.</p> <p>Bei ausländischen Staatsangehörigen muss dieses Feld zwingend leer bleiben.</p> <p>(HEIAN)</p> <p>Bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern ist hier kein Eintrag vorzunehmen. Aufgrund der Code-Vergabe (aus HEIAC) wird hier der Ortsname eingefügt.</p> <p>Bei ausländischen Staatsangehörigen wird das Landeszeichen der Staatsangehörigkeit erfasst (gem. ASTRA-Länderliste).</p>
–	<p>Zweiter Heimatort</p> <p>Der zweite Heimatort wird auf dem FAP und dem FAK <u>nicht</u> eingetragen.</p>	<p>(HEIBC)</p> <p>Bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern kann hier ein zweiter Heimatort-Code erfasst werden.</p> <p>(HEIBN)</p> <p>Bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern ist hier kein Eintrag vorzunehmen. Aufgrund der Code-Vergabe (aus HEIBC) wird hier der Ortsname eingefügt.</p>
–	<p>Nationalität</p> <p>Die Nationalität wird auf dem FAP und dem FAK <u>nicht</u> eingetragen.</p>	<p>(NATIO)</p> <p>Landeszeichen des Heimatstaates erfassen (gemäss ASTRA-Länderliste).</p>

⁵ https://www.astra.admin.ch/dam/astra/de/dokumente/fahrzeuge/liste_nationale_unterscheidungszeichen.xlsx.download.xlsx/liste_nationale_unterscheidungszeichen.xlsx (Zusammenstellung von UNO- und ISO-Ländercodes).

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/grundlagen/agvch.html>

Eintrag auf dem Ausweis:	Bezeichnung auf dem Ausweis:	Eintrag in IVZ-Personen (Informationssystem Verkehrszulassung) ⁴ ; Systemanforderungen: (Angabe in Klammer = ID IVZ-Fachattribut)
Ziffer 4a (Vorderseite)	Ausstelldatum <u>FAK (unbefristet)</u> : Hier wird das Datum der Ausstellung des Ausweises eingetragen. <u>FAP (befristet)</u> : Hier wird das Datum eingetragen, ab wann der FAP gültig ist. Das Datum wird mit TT.MM.JJJJ eingetragen. (Beispiel: 15.04.2023)	(AWDAT) <u>FAK (unbefristet)</u> : Hier ist das Datum der Ausstellung (i.d.R. Tagesdatum) des Ausweises einzutragen. <u>FAP (befristet)</u> : a) <i>Erstausstellung</i> : Hier ist das Datum einzutragen, ab dem der FAP gültig ist (Prüfungsdatum). b) <i>Wechsel vom FAP zum FAK</i> ⁷ : Der Wechsel ist frühestens nach Absolvierung der Weiterausbildung (WAB) für Inhaberinnen und Inhaber eines Führerausweises auf Probe sowie Ablauf der Probezeit möglich. Eingetragen wird der erste Tag nach Ablauf der Probezeit. Eine vorzeitige Beantragung und Produktion des FAK ist möglich, das Datum darf dabei maximal 30 Tage in der Zukunft liegen. In besonderen Situationen ist eine Rückdatierung des FAP oder des FAK zulässig. Das Datum wird mit JJJJMMTT eingetragen. (Beispiel: 20230415)
Ziffer 4b (Vorderseite)	Ablaufdatum <u>FAK (unbefristet)</u> : Befristung nur in Ausnahmefällen zulässig. ⁸ <u>FAP (befristet)</u> : Hier wird das Ende der Probezeit (Ablaufdatum) erfasst. ⁹ Das Datum wird mit TT.MM.JJJJ eingetragen. (Beispiel: 14.04.2026)	(AWBIS) <u>FAK (unbefristet)</u> : Befristung nur in Ausnahmefällen zulässig. ¹⁰ <u>FAP (befristet)</u> : Hier ist das Ende der Probezeit (Ablaufdatum) zu erfassen. Andere Daten sind hier nicht einzutragen. Das Datum wird mit JJJJMMTT eingetragen. (Beispiel: 20260414)

⁷ Vgl. die Weisungen vom 19. Dezember 2019 des ASTRA betreffend den Führerausweis auf Probe.

⁸ Vgl. die Botschaft vom 31. März 1999 des Bundesrates zur Änderung des SVG (Art. 10 Abs. 3, S. 21).

⁹ Wird die Probezeit verlängert, ist ein neuer FAP mit neuem Ablaufdatum auszustellen.

¹⁰ Vgl. die Botschaft vom 31. März 1999 des Bundesrates zur Änderung des SVG (Art. 10 Abs. 3, S. 21).

Eintrag auf dem Ausweis:	Bezeichnung auf dem Ausweis:	Eintrag in IVZ-Personen (Informationssystem Verkehrszulassung) ⁴ ; Systemanforderungen: (Angabe in Klammer = ID IVZ-Fachattribut)
Ziffer 4c (Vorderseite)	Ausstellende Behörde Der den Führerausweis ausstellende Kanton wird hier eingetragen. Die Eintragung beginnt mit dem Kantonskürzel ¹¹ gefolgt von: «-CH».	(AWAKT) In diesem Feld befinden sich das Kantonskürzel. ¹² (AWAST) In diesem Feld befindet sich das Landeszeichen.
Ziffer 4d (nicht aufgedruckt)	(Kennnummer zu Verwaltungszwecken¹³; nicht auf dem Ausweis bezeichnet; Feld ungenutzt)	(AHVNR) In diesem Feld kann die AHV-Nummer eingetragen werden.
Ziffer 5 (Vorderseite)	Nummer des Führerausweises Bei der Aufnahme eines Ausweises wird diese Nummer automatisch vom System vergeben. Die Nummer des Führerausweises besteht aus der 9-stelligen FABER-PIN und einer fortlaufenden 3-stelligen Ausweisnummer.	(PINID + AWNUM)
Ziffer 6 (Vorderseite)	(Lichtbild der Inhaberin oder des Inhabers; nicht auf dem Ausweis bezeichnet)	(DIGDA)
Ziffer 7 (Vorderseite)	(Unterschrift der Inhaberin oder des Inhabers; nicht auf dem Ausweis bezeichnet)	(DIGDA)
Ziffer 8 (nicht aufgedruckt)	(ordentlicher Wohnsitz der Inhaberin oder des Inhabers¹⁴, bleibt leer)	(Feld ungenutzt)
Ziffer 9 (Vorder- und Rückseite)	Kategorie Die Visualisierung der Kategorien auf dem FAP und dem FAK richtet sich nach den vorliegenden Weisungen.	(AWKAT) Im IVZ-Personen sind alle Fahrberechtigungen einzutragen, auch allfällige Unter- und Spezialkategorien.

¹¹ Nach Artikel 84 Verkehrszulassungsverordnung; SR 741.51.

¹² Nach Artikel 84 Verkehrszulassungsverordnung; SR 741.51.

¹³ Nach Ziffer 5 Anhang 6 Übereinkommen über den Strassenverkehr vom 8. November 1968; SR 0.741.10.

¹⁴ Nach Ziffer 5 Anhang 6 Übereinkommen über den Strassenverkehr vom 8. November 1968; SR 0.741.10.

Eintrag auf dem Ausweis:	Bezeichnung auf dem Ausweis:	Eintrag in IVZ-Personen (Informationssystem Verkehrszulassung) ⁴ ; Systemanforderungen: (Angabe in Klammer = ID IVZ-Fachattribut)
Ziffer 10 (Rückseite)	Erteilungsdatum je Kategorie Hier wird das Prüfungsdatum mit TT.MM.JJJJ eingetragen. (Beispiel: 15.04.2023)	(KPDAT) Hier ist das Datum der Führerprüfung einzutragen bzw. das Datum, ab welchem die Fahrberechtigung gilt. Bei einer neuen Führerprüfung nach einer Annullation eines FAP müssen die vorhandenen Prüfungsdaten durch das aktuelle Prüfungsdatum ersetzt werden. Das Datum wird mit JJJJMMTT eingetragen. (Beispiel: 20230415)
Ziffer 11 (Rückseite)	Ablaufdatum je Kategorie Hier wird das Ablaufdatum der Kategorie mit TT.MM.JJJJ eingetragen. (Beispiel: 14.04.2033)	(GILTB) Hier ist das Ablaufdatum der Kategorie bzw. das Datum, bis wann die Kategorie gültig ist, einzutragen. Das Ablaufdatum je Kategorie darf nur zusammen mit dem Code 111 eingetragen werden. Bewilligung berufsmässiger Personentransport: Der ausländische Führerausweis muss mitgeführt werden. Datum der nächsten verkehrsmedizinischen Untersuchung oder Ablaufdatum des ausländischen Führerausweises, sofern dieses vor dem Datum der nächsten verkehrsmedizinischen Untersuchung liegt. Das Datum wird mit JJJJMMTT eingetragen. (Beispiel: 20330414)
–	(Prüfungsort [Kanton]; nicht auf dem Ausweis bezeichnet) Der Prüfungsort (Kanton) wird auf dem FAP und dem FAK <u>nicht</u> eingetragen.	(KPKTN) Hier sind die Kantonsinitialen und ggf. die Kennung der Prüfstelle zu erfassen, wenn die Führerprüfung in der Schweiz abgelegt bzw. die Fahrberechtigung in der Schweiz erteilt wurde.

Eintrag auf dem Ausweis:	Bezeichnung auf dem Ausweis:	Eintrag in IVZ-Personen (Informationssystem Verkehrszulassung) ⁴ ; Systemanforderungen: (Angabe in Klammer = ID IVZ-Fachattribut)
–	<p><i>(Prüfungsort [Staat]; nicht auf dem Ausweis bezeichnet)</i></p> <p>Der Prüfungsort (Staat) wird auf dem FAP und dem FAK <u>nicht</u> eingetragen.</p>	<p>(KPSTA)</p> <p>Beim Umtausch eines ausländischen Führerausweises wird hier das Landeszeichen des Staates erfasst, in welchem die Führerprüfung abgelegt wurde (wenn unbekannt, ist XXX einzutragen).</p> <p>Beim Umtausch eines bisherigen schweizerischen Führerausweises mit Kategorien, die ohne Prüfung (OP) erteilt wurden, ist hier das Landeszeichen des ursprünglichen Herkunftsstaates einzutragen.</p>
<p>Ziffer 12 (Rückseite)</p>	<p>Zusatzangaben</p> <p>Hier werden Beschränkungen und Auflagen eingetragen.</p> <p>Dieses Feld kann mit maximal 9 Zeichen/Leerzeichen beschriftet werden.</p>	<p>(BESCH)</p> <p>Hier sind die Beschränkungen und anderen Zusatzangaben nach Anhang 4 der vorliegenden Weisung einzutragen. Hier eingetragene Codes betreffen ausschliesslich die jeweilige Fahrberechtigung.</p> <p>Werden mehrere Codes erfasst, sind diese mit einem Strichpunkt (;) ohne Leerzeichen voneinander zu trennen. (Beispiel für die Kat. D1: 3,5t;106)</p>
<p>Ziffer 13 (nicht aufgedruckt)</p>	<p><i>(Angaben zu Verwaltungszwecken, falls die Inhaberin oder der Inhaber ihren oder seinen ordentlichen Wohnsitz in ein anderes Land verlegt¹⁵; nicht auf dem Ausweis bezeichnet; Feld ungenutzt)</i></p>	<p><i>(Feld ungenutzt)</i></p>
<p>Ziffer 14 (Rückseite)</p>	<p><i>(Angaben zu Verwaltungszwecken oder weitere Angaben zur Strassenverkehrssicherheit¹⁶; in Form eines 2D-Quick Response- bzw. 2D-QR-Code, der den Namen, Vornamen sowie das Geburtsdatum und die FABER-PIN enthält; nicht auf dem Ausweis bezeichnet)</i></p>	<p>(FA_XXX)</p> <p>Ist diesem Feld wird der 2D-QR-Code eingetragen.</p>

¹⁵ Gemäss Ziffer 5 Anhang 6 Übereinkommen über den Strassenverkehr vom 8. November 1968; SR 0.741.10.

¹⁶ Gemäss Ziffer 5 Anhang 6 Übereinkommen über den Strassenverkehr vom 8. November 1968; SR 0.741.10.

Eintrag auf dem Ausweis:	Bezeichnung auf dem Ausweis:	Eintrag in IVZ-Personen (Informationssystem Verkehrszulassung) ⁴ ; Systemanforderungen: (Angabe in Klammer = ID IVZ-Fachattribut)
Zusatzangaben A (Rückseite)	<i>(nicht auf dem Ausweis bezeichnet)</i> Dieses Feld kann mit maximal 38 Zeichen/Leerzeichen beschriftet werden.	(AUFLA) Auflagen, Beschränkungen und andere Zusatzangaben werden hier entweder als Code nach Anhang 4 der vorliegenden Weisung oder als Klartext erfasst. Hier eingetragene Codes gelten grundsätzlich für alle eingetragenen Fahrberechtigungen. Ist ein Eintrag nur für eine Fahrberechtigung gültig, muss diese erwähnt sein. Werden mehrere Codes oder Klartexte erfasst, sind diese mit einem Strichpunkt (;) ohne Leerzeichen voneinander zu trennen. Beispiele: 01;201 01;201;202;204 201;01 für Kat. 121 (BPT), C, D
Zusatzangaben B (Rückseite)	<i>(nicht auf dem Ausweis bezeichnet)</i> Dieses Feld kann mit maximal 38 Zeichen/Leerzeichen beschriftet werden.	(AUFLB) Hier können weitere Auflagen, Beschränkungen und andere Zusatzangaben als Code nach Anhang 4 der vorliegenden Weisung oder als Klartext erfasst werden. Die militärischen Fahrberechtigungen 9XX nach Anhang 4 der vorliegenden Weisung werden hierher übertragen. Werden mehrere Codes oder Klartexte erfasst, sind diese mit einem Strichpunkt (;) ohne Leerzeichen voneinander zu trennen.
Bemerkungen	<i>(nicht auf dem Ausweis bezeichnet)</i> Die Bemerkungen werden auf dem FAP und dem FAK <u>nicht</u> eingetragen.	(BEME1) Wenn das genaue Geburtsdatum nicht bekannt ist, muss hier ein entsprechender Vermerk eingetragen werden.
Rohlingnummer	<i>(nicht auf dem Ausweis bezeichnet oder eingetragen)</i>	(ROHLG) Jeder Ausweis hat eine digitale Rohlingnummer. Jede Rohlingnummer existiert nur einmal.

2. Visualisierung der Fahrberechtigungen auf dem Führerausweis

Es wird sowohl als Piktogramm (Rückseite FAP/FAK) als auch in Buchstabengestaltung (Vorderseite FAP) nur eine Berechtigung pro Grundkategorie, und zwar die jeweils umfassendste, eingetragen:

- **A** (oder A1)
- Bemerkung: Die Kategorie A wird bei Neulenkenden auf das Führen von Motorrädern mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung zu Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg beschränkt (Auflage in der Ziffer 12, auf der Höhe der Kategorie)
- **B** (oder B1)
- **C** (oder C1)
- **D** (oder D1)

Die Berechtigung zum Mitführen von Anhängern wird in gleicher Weise nur einmal pro Grundkategorie eingetragen:

- **BE**
- **CE** (oder C1E)
- **DE** (oder D1E)

Visualisierung der Spezialkategorien F, G und M:

- Das Piktogramm und die Kategoriendaten der Spezialkategorien **F** oder **G** erscheinen nur dann auf der Rückseite des FAP oder FAK, wenn die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber nicht berechtigt ist, Fahrzeuge der Kategorie B zu führen. Andernfalls wird lediglich der Buchstabe F auf der Vorderseite des Ausweises (Ziffer 9) zusätzlich *kursiv* eingetragen. Der kursive Eintrag entfällt, wenn die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber Fahrzeuge der Kategorie C führen darf.
- Die Berechtigung **G40** wird in **FAK der Spezialkategorie G** als Zusatzangabe auf der Höhe der Kategorie eingetragen (Ziff. 12).
- FAK der Spezialkategorie **M** werden nur für Personen erstellt, die lediglich die Fahrberechtigung für Motorfahräder besitzen.

Pro Ausweis werden maximal 7 Piktogramme auf die Rückseite und maximal 8 Kategorien in Buchstabengestaltung auf die Vorderseite des Führerausweises gedruckt.

Das Führerausweis-Produktionssystem erkennt, welche von den gelieferten Kategoriendaten zu übernehmen sind, wie folgt:

Kategorie im IVZ-Personen validiert (d.h. Prüfungsdatum erfasst)	Piktogramm und Kategoriendaten auf dem FAP/FAK
A	A
A1	A1
A und A1	A
B	B
B1	B1
B und B1	B
C	C
C1	C1
C und C1	C
D	D

D1	D1
D und D1	D
BE	B E
CE	CE
C1E	C1E
CE und C1E	CE
DE	DE
D1E	D1E
DE und D1E	DE
F	F
G	G
F und G	F
M	M

3. Schweizerische Kategorien

Die schweizerischen Kategorien entsprechen der 3. EU-Führerscheinrichtlinie 2006/126/EG vom 20. Dezember 2006 (konsolidierte Fassung vom 22. Juli 2018). Ausnahmen:

- Die Kategorie A berechtigt nicht zum Führen von dreirädrigen Motorfahrzeugen mit einer Leistung von mehr als 15 kW.
- Beim Mitführen eines Anhängers mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg an einem Zugfahrzeug der Kategorie B darf das Gesamtzugsgewicht 3500 kg nicht übersteigen.
- Bei der Unterkategorie A1 ist keine Höchstgrenze von 0,1 kW/kg für das Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht vorgeschrieben und sie berechtigt nicht zum Führen von dreirädrigen Motorfahrzeugen mit einer Leistung von bis zu 15 kW.
- Die Unterkategorie C1E berechtigt nicht zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12 000 kg nicht übersteigt.
- Bei der Unterkategorie D1E darf das Gesamtzugsgewicht 12 000 kg nicht übersteigen und der Anhänger darf nicht zum Personentransport verwendet werden.
- Die Unterkategorie B1 umfasst auch dreirädrige Motorfahrzeuge (L5e) mit einem Leergewicht (EU-Terminologie: tatsächliche Fahrzeugmasse) von nicht mehr als 550 kg. Vierrädrige Motorfahrzeuge (L7e): Die Unterkategorie B1 gilt nur für Motorfahrzeuge der Klasse L7e mit einem Leergewicht von nicht mehr als 550 kg.
- Die Spezialkategorien F, G und M sind nationale Kategorien.

A		Motorräder
A 25kW		Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg (erteilt bis 31. März 2016)
A 35kW		Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg
A1		Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW
B		Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg nicht übersteigt
B1		Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von nicht mehr als 550 kg
C		Motorwagen, ausgenommen jene der Kategorie D, mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt
C1		Motorwagen, ausgenommen jene der Kategorie D, mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt
D		Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt
D1		Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt

BE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen
CE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg
C1E		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12 000 kg nicht übersteigt
DE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg
D1E		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12 000 kg nicht übersteigt und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird
F		Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
G		Land- und forstwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h sowie gewerblich immatrikulierte Arbeitskarren, Motorkarren und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h auf land- und forstwirtschaftlichen Fahrten, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge
M		Motorfahrräder

4. Berechtigungen nach Artikel 4 VZV

Führer- prüfung	Berechtigungen (sofern das Mindestalter erreicht und die allenfalls vorgeschriebene Fahrpraxis nachgewiesen ist)															
	A	A1	B	B1	C	C1	D	D1	BE	CE	C1E	DE	D1E	F	G	M
A	X	X		X										X	X	X
A1		X												X	X	X
B			X	X										X	X	X
B1				X										X	X	X
C			X	X	X	X		X ⁽²⁾						X	X	X
C1			X	X		X		X ⁽²⁾						X	X	X
D			X	X		X	X	X						X	X	X
D1			X	X		X		X						X	X	X
BE									X		X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾			
CE									X	X	X	X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾			
C1E									X		X	X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾			
DE									X		X	X	X			
D1E									X		X	X ⁽¹⁾	X			
F														X	X	X
G															X ⁽³⁾	X
M																X

- (1) = sofern die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat den Führerausweis für das Zugfahrzeug besitzt oder ihn nachträglich erwirbt
- (2) = Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c VZV
- (3) = land- und forstwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge und land- und forstwirtschaftliche Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h sowie gewerblich immatrikulierte Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h auf land- und forstwirtschaftlichen Fahrten, sofern der Ausweisinhaber oder die Ausweisinhaberin an einem vom ASTRA anerkannten Traktorfahrkurs teilgenommen hat (G40).

B) Aufhebung

Die Weisungen betreffend die Ausstellung des Führerausweises im Kreditkartenformat vom 15. März 2016 werden aufgehoben.

C) Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen treten am 15. April 2023 in Kraft.

Anhänge:

- Anhang 1 Kurzüberblick Führerausweis im Kreditkartenformat im Laserdruckverfahren (Erteilung ab 15. April 2023)
- Anhang 2 Kurzüberblick Führerausweis im Kreditkartenformat (Erteilung ab 1. April 2003 bis 14. April 2023)
- Anhang 3 [Platzhalter für Kurzüberblick digitale Lernfahr- und Führerausweise]
- Anhang 4 In die Ausweise eingetragene Codes
- Anhang 5 Umschreibungstabellen für vor 2004 erteilte Führerausweise

Anhang 1

Kurzüberblick Führerausweis im Kreditkartenformat im Laserdruckverfahren (Erteilung ab 15. April 2023)

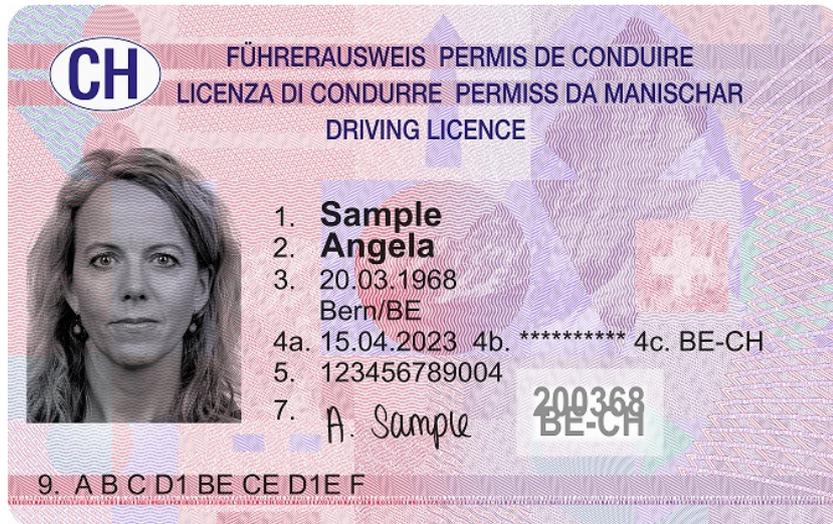
1. Auf dem Führerausweis enthaltene Angaben

1	Name der Inhaberin /des Inhabers
2	Vorname der Inhaberin /des Inhabers
3	Geburtsdatum und Heimat- oder Geburtsort der Inhaberin /des Inhabers
4a	Ausstelldatum des Führerausweises
4b	Datum, an dem der Führerausweis ungültig wird (bei unbefristeten Ausweisen ein Strich)
4c	Behörde, die den Führerausweis ausgestellt hat (siehe Abkürzungsverzeichnis und Adressen)
5	Nummer des Führerausweises
6	Lichtbild der Inhaberin /des Inhabers
7	Unterschrift der Inhaberin /des Inhabers
(8)	Wohnort, Wohnsitz oder Postanschrift (wird auf dem schweizerischen Führerausweis nicht eingetragen)
9	Führerausweiskategorien, die die Inhaberin /der Inhaber besitzt
10	Erteilungsdatum je Führerausweiskategorie
11	Ablaufdatum je Führerausweiskategorie
12	Zusatzangaben
13	QR-Code (enthält den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum [Format TTMMJJJJ] sowie die FABER-PIN. Diese Nummer besteht aus neun Zahlen plus drei fortlaufenden Nummern und ist eine eigenständige Identifikationsnummer zu Verwaltungszwecken.)
(14)	Angaben für die Verwaltung des Führerausweises oder mit Bezug zur Verkehrssicherheit (werden auf dem schweizerischen Führerausweis nicht eingetragen)

2. Erscheinungsbild und Sicherheitsmerkmale des Führerausweises

Vorderseite:

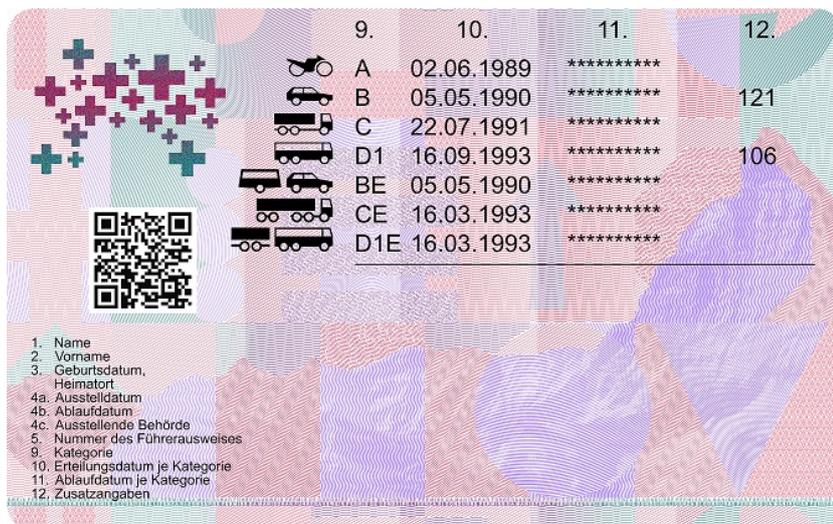
Rechts neben der Unterschrift befindet sich ein MLI (Multiple Laser Imagine), das je nach Betrachtungswinkel das Geburtsdatum im Format TTMMJJ sowie das Kantonskürzel der Ausstellbehörde, gefolgt von -CH, zeigt.



Rückseite (alle Sprachversionen):

- Oben links befinden sich 20 Schweizerkreuze gedruckt mit optisch variabler Farbe.
- Mittig links befindet sich der QR-Code.
- Unten links befindet sich eine je nach Sprachversion unterschiedliche Legende.

Rückseite (Sprache: Deutsch):



Rückseite (Sprache: Französisch):

9.	10.	11.	12.
A	02.06.1989	*****	
B	05.05.1990	*****	121
C	22.07.1991	*****	
D1	16.09.1993	*****	106
BE	05.05.1990	*****	
CE	16.03.1993	*****	
D1E	16.03.1993	*****	

1. Nom
 2. Prénom
 3. Date de naissance, lieu d'origine
 4a. Date de délivrance
 4b. Date d'échéance
 4c. Autorité d'émission
 5. Numéro du permis
 9. Catégorie
 10. Date de délivrance, par catégorie
 11. Date d'échéance, par catégorie
 12. Indications complémentaires

Rückseite (Sprache: Italienisch):

9.	10.	11.	12.
A	02.06.1989	*****	
B	05.05.1990	*****	121
C	22.07.1991	*****	
D1	16.09.1993	*****	106
BE	05.05.1990	*****	
CE	16.03.1993	*****	
D1E	16.03.1993	*****	

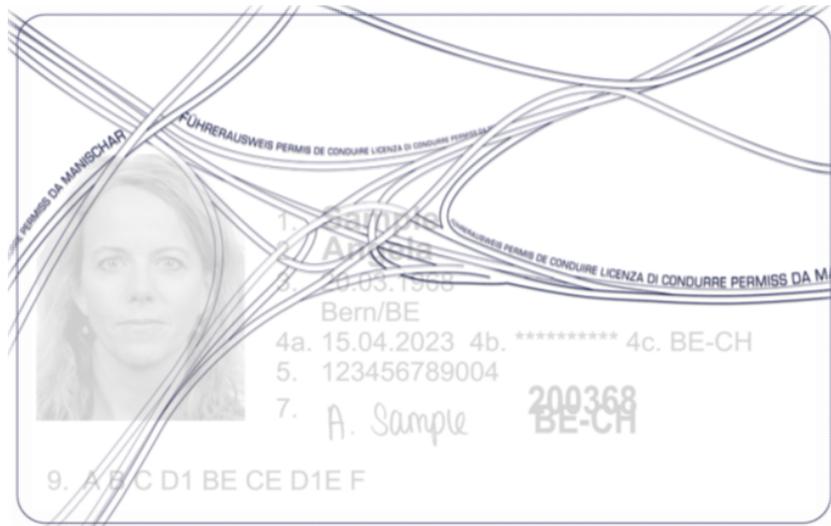
1. Cognome
 2. Nome
 3. Data di nascita, luogo d'origine
 4a. Data di rilascio
 4b. Data di scadenza
 4c. Autorità di rilascio
 5. Numero della licenza
 9. Categoria
 10. Data di rilascio, per categoria
 11. Data di scadenza, per categoria
 12. Dati supplementari

Rückseite (Sprache: Rätoromanisch):

9.	10.	11.	12.
A	02.06.1989	*****	
B	05.05.1990	*****	121
C	22.07.1991	*****	
D1	16.09.1993	*****	106
BE	05.05.1990	*****	
CE	16.03.1993	*****	
D1E	16.03.1993	*****	

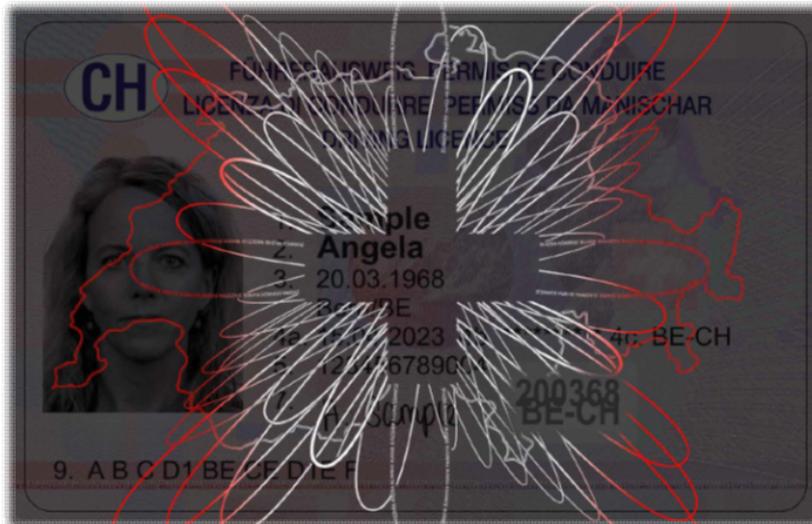
1. Num
 2. Prenum
 3. Data da naschientscha, lieu d'origin
 4a. Data d'emissiu
 4b. Data da scadenza
 4c. Autoridad d'emissiu
 5. Numer dal permess
 9. Categoria
 10. Data da concessiun, per categoria
 11. Data da scadenza, per categoria
 12. Indicaziuns supplementaras

Vorderseite; Taktile (fühlbare) Oberflächenstruktur:

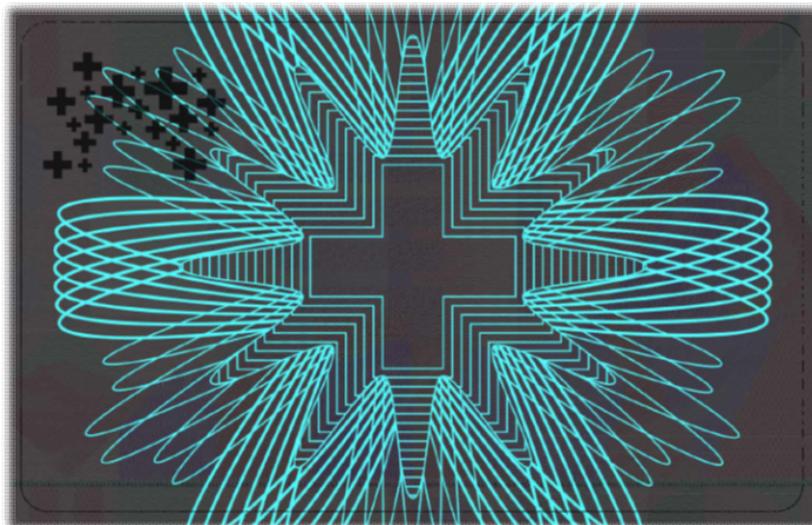


Der Eintrag unter Ziffer 5 ist ebenfalls taktile gedruckt.

Vorderseite; Ansicht unter UV-Beleuchtung:



Rückseite; Ansicht unter UV-Beleuchtung:



Anhang 2

Kurzüberblick Führerausweis im Kreditkartenformat (Erteilung ab 1. April 2003 bis 14. April 2023)

1. Auf dem Führerausweis enthaltene Angaben

1	Name der Inhaberin /des Inhabers
2	Vorname der Inhaberin /des Inhabers
3	Geburtsdatum und Heimat- oder Geburtsort der Inhaberin / des Inhabers
4a	Ausstelldatum des Führerausweises
4b	Datum, an dem der Führerausweis ungültig wird (bei unbefristeten Ausweisen ein Strich)
4c	Behörde, die den Führerausweis ausgestellt hat (siehe Abkürzungsverzeichnis und Adressen)
5	Nummer des Führerausweises
6	Lichtbild der Inhaberin /des Inhabers
7	Unterschrift der Inhaberin /des Inhabers
(8)	Wohnort, Wohnsitz oder Postanschrift (wird auf dem schweizerischen Führerausweis nicht eingetragen)
9	Führerausweiskategorien, die die Inhaberin / der Inhaber besitzt
10	Erteilungsdatum je Führerausweiskategorie
11	Ablaufdatum je Führerausweiskategorie
12	Zusatzangaben
(13)	Angaben für die Verwaltung des Führerausweises (werden auf dem schweizerischen Führerausweis nicht eingetragen)
(14)	Angaben für die Verwaltung des Führerausweises oder mit Bezug zur Verkehrssicherheit (werden auf dem schweizerischen Führerausweis nicht eingetragen)

Anhang 4

In die Ausweise eingetragene Codes

1. Zusatzangaben

Harmonisierte Zusatzangaben¹⁷

1 Code	Text der Verfügung
	FAHRER (medizinische Gründe)
01	Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz
01.01	Brille
01.02	Kontaktlinsen
01.03	Schutzgläser
01.04	Opakgläser
01.05	Augenschutz
01.06	Brille oder Kontaktlinsen
02	Hörprothese/Kommunikationshilfe
02.01	Hörprothese an einem Ohr
02.02	Hörprothese an beiden Ohren
03	Prothese/Orthese der Gliedmassen
03.01	Prothese/Orthese der Arme
03.02	Prothese/Orthese der Beine
04	Muss ein gültiges ärztliches Attest mitführen
(05)	Beschränkte Gültigkeit (verpflichtender Gebrauch von Unter-codes; das Fahren unterliegt Beschränkungen aus medizinischen Gründen)
05.01(von ..h bis ...h)	Beschränkung auf Fahrten bei Tag (zum Beispiel: eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang)
05.02 (... km)	Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis von ... km des Wohnsitzes oder innerorts bzw. innerhalb der Region
05.03	Fahren ohne Mitfahrer erlaubt
05.04 (..km/h)	Beschränkt auf Fahrzeuge mit einer höchstzulässigen Geschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h
05.05	Fahren nur mit Beifahrer, der im Besitz eines Führerausweises sein muss
05.06	Ohne Anhänger
05.07	Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt
05.08	Kein Alkohol
	FAHRZEUGANPASSUNGEN
10	Angepasste Schaltung
10.01	Handschaltung
10.02	Automatikgetriebe
10.03	Elektronisches Wechselgetriebe
10.04	Anpassung des Schalthebels / Wählhebels
10.05	Zusätzliches Kraftübertragungsgetriebe nicht erlaubt
15	Angepasste Kupplung
15.01	Angepasstes Kupplungspedal
15.02	Handkupplung

¹⁷ Fassung gemäss EU-Richtlinie 2006/126/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (konsolidierte Fassung vom 1. November 2020).

15.03	Automatische Kupplung
15.04	Trennwand vor abgeteiltem/heruntergeklapptem Kupplungspedal
20	Angepasste Bremsmechanismen
20.01	Angepasstes Bremspedal
20.02	Verbreitertes Bremspedal
20.03	Bremspedal geeignet für Gebrauch mit dem linken Fuss
20.04	Bremspedal (Fussraste)
20.05	Bremspedal (Kippedal)
20.06	Angepasste Betriebsbremse (Handbedienung)
20.07	Betriebsbremse mit verstärkter Servobremse
20.08	Verstärkte Hilfsbremse, in die Betriebsbremse integriert
20.09	Angepasste Feststellbremse
20.10	Feststellbremse mit elektrischer Bedienung
20.11	(Angepasste) Feststellbremse mit Fussbedienung
20.12	Trennwand vor abgenommenem/heruntergeklapptem Bremspedal
20.13	Mit dem Knie betriebene Bremse
20.14	Elektrisch betriebene Bremse
25	Angepasste Beschleunigungsmechanismen
25.01	Angepasstes Gaspedal
25.02	Gaspedal (Fussraste)
25.03	Gaspedal (Kippedal)
25.04	Handgas
25.05	Beschleunigung mit dem Knie
25.06	Servogas (elektronisches, pneumatisches usw.)
25.07	Gaspedal links vom Bremspedal
25.08	Gaspedal links
25.09	Trennwand vor abgenommenem/heruntergeklapptem Gaspedal
30	Angepasste kombinierte Beschleunigungs- und Bremsmechanismen
30.01	Parallelpedale
30.02	Pedale auf der gleichen oder fast gleichen Ebene
30.03	Handgas und Handbremse mit Gleitschiene
30.04	Handgas und Handbremse mit Gleitschiene mit Orthese
30.05	Abgenommenes/heruntergeklapptes Gas- und Bremspedal
30.06	Bodenerhöhung
30.07	Trennwand seitlich des Bremspedals
30.08	Trennwand seitlich des Bremspedals mit Prothese
30.09	Trennwand vor Gas- und Bremspedal
30.10	Mit Fersen-/Beinstütze
30.11	Elektrisch betriebene Beschleunigung und Bremse
35	Angepasste Bedienungsvorrichtungen (Schalter für Licht, Scheibenwischer/-waschanlage, akustisches Signal, Fahrtrichtungsanzeiger usw.)
35.01	Bedienung der Schaltvorrichtungen, ohne die Lenkung und die Bedienung nachteilig zu beeinflussen
35.02	Bedienung der Schaltvorrichtungen, ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen
35.03	Bedienung der Schaltvorrichtungen mit der linken Hand, ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen
35.04	Bedienung der Schaltvorrichtungen mit der rechten Hand, ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen

35.05	Gebrauch der Bedieneinrichtungen, ohne Lenkrad und Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) und kombinierte Beschleunigungs- und Bremsvorrichtung loszulassen
40	Angepasste Lenkung
40.01	Standardservolenkung
40.02	Verstärkte Servolenkung
40.03	Lenkung mit Hilfssystem erforderlich
40.04	Verlängerte Lenksäule
40.05	Angepasstes Lenkrad (mit verbreitertem und/oder verstärktem Teil, verkleinertem Lenkraddurchmesser usw.)
40.06	Höhenverstellbares Lenkrad
40.07	Senkrechtes Lenkrad
40.08	Waagrechtes Lenkrad
40.09	Fusslenkung
40.10	Andersartig angepasste Lenkung (Steuerknüppel usw.)
40.11	Drehknopf am Lenkrad
40.12	Drehgabel am Lenkrad
40.13	Mit Orthese, Tenodese
42	Angepasste(r) Rückspiegel
42.01	Rechter Aussenrückspiegel erforderlich
42.02	Aussenrückspiegel auf dem Kotflügel
42.03	Zusätzlicher Innenrückspiegel mit Sichtverbreiterung
42.04	Innenrückspiegel mit Rundblick
42.05	Rückspiegel für toten Winkel
42.06	Elektrisch bedienbare Aussenrückspiegel
43	Angepasster Fahrersitz
43.01	In der Höhe angepasster Fahrersitz in normalem Abstand zur Lenkung und zu den Pedalen
43.02	Der Körperform oder der Grösse angepasster Sitz
43.03	Fahrersitz mit Seitenstützen zur Verbesserung der Sitzstabilität
43.04	Fahrersitz mit Armlehne
43.05	Verlängerte Gleitschiene des Fahrersitzes
43.06	Angepasster Sicherheitsgurt
43.07	Hosenträgergurt
(44)	Anpassungen des Motorrades (verpflichtende Verwendung von Unter-codes)
44.01	Einzel gesteuerte Bremsen
44.02	(Angepasste) Handbremse (Vorderrad)
44.03	(Angepasste) Fussbremse (Hinterrad)
44.04	(Angepasster) Beschleunigungsmechanismus
44.05	(Angepasste) Handschaltung und Handkupplung
44.06	(Angepasste) Rückspiegel
44.07	(Angepasste) Bedienelemente (Fahrtrichtungsanzeiger, Bremsleuchten usw.)
44.08	Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig ermöglichen
	BESCHRÄNKUNG AUF EIN BESTIMMTES FAHRZEUG
45	Motorrad nur mit Seitenwagen
50 (..)	Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug (Angabe der Fahrgestell- oder der Stammmnummer)

51 (..)	Beschränkung auf ein Fahrzeug unter Angabe der Kontrollschildnummer
	VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN
70 (..)	Umtausch des ausländischen Führerausweises [Ausweis-Nr. und Landeszeichen in Klammern; Beispiel: 70 (98765 321.D)]
71 (..)	Duplikat des Führerausweises [Ausweis-Nr. und im Falle eines Drittlandes Landeszeichen in Klammern; Beispiel: 71 (98765 321.HR)]
78	Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe
79 (..)	Nur Fahrzeuge, die den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen

Nationale Beschränkungen und andere Zusatzangaben zu bestimmten Kategorien, Unterkategorien und Spezialkategorien

101	Besondere Auflage (die ausführliche Verfügung wird bei der Behörde aufbewahrt, die den Führerausweis ausgestellt hat)
25kW	A: Motorräder bis 25 kW und bis 0,16 kW/kg (erteilt bis 31.03.2016)
35kW	A: Motorräder bis 35 kW und bis 0,20 kW/kg
45km/h	A1: Motorräder der Unterkategorie A1 mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
121	B, C, B1, C1 oder F: Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport
122	B, C, B1, C1 oder F: Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (beschränkt auf Schülerinnen, Schüler, Arbeiterinnen, Arbeiter und Menschen mit Behinderungen, Ambulanzen sowie Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h)
3,5t 106	D1: Beim Umtausch der Kat. B/D2 (erteilt bis 31. März 2003, Übergangsrecht): Im Binnenverkehr zum nicht berufsmässigen Führen von Kleinbussen mit mehr als 17 Sitzplätzen und zum Mitführen von Anhängern mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg an Kleinbussen berechtigt.
106	D1: Beim Umtausch der Kat. B/D2 und C1 (erteilt bis 31. März 2003, Übergangsrecht): Im Binnenverkehr zum nicht berufsmässigen Führen von Kleinbussen mit mehr als 17 Sitzplätzen und zum Mitführen von Anhängern mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg an Kleinbussen berechtigt. Im Binnenverkehr zum nicht berufsmässigen Führen von Gesellschaftswagen mit nicht mehr als 17 Sitzplätzen inkl. dem Sitz für den Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin berechtigt.
121 3,5t 106	B, D1: Beim Umtausch der Kat. D1 (erteilt bis 31. März 2003, Übergangsrecht): Im Binnenverkehr zum berufsmässigen Führen von Kleinbussen mit mehr als 17 Sitzplätzen und zum Mitführen von Anhängern mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg an Kleinbussen berechtigt.
121 106	B, D1: Beim Umtausch der Kat. D1 und C1 (erteilt bis 31. März 2003, Übergangsrecht): Im Binnenverkehr zum berufsmässigen Führen von Kleinbussen mit mehr als 17 Sitzplätzen und zum Mitführen von Anhängern mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg an Kleinbussen berechtigt. Im Binnenverkehr zum berufsmässigen Führen von Gesellschaftswagen mit nicht mehr als 17 Sitzplätzen inkl. dem Sitz für den Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin berechtigt.
107	D: Regionaler Linienverkehr (Übergangsrecht)
108	Kennzeichen „Arzt/Notfall“ bewilligt. Eintrag nur in (AUFLA).
109 (incl. Motor Home > 7,5 t)	C1, C1E: Beim Umtausch der Kategorie C1 (erteilt bis 31. März 2003, Übergangsrecht): Zum Führen von Wohnmotorwagen und im Binnenverkehr zum Führen von Feuerwehrmotorwagen unabhängig von der Platzzahl und dem Gesamtgewicht berechtigt. Eintrag unter Ziffer 12 im Ausweis.

	<p>C1 (Angehörige der Polizei): im Binnenverkehr zum Führen von Polizeifahrzeugen unabhängig von der Platzzahl und dem Gesamtgewicht berechtigt</p> <p>C1 (Angehörige eines Rettungsdienstes): im Binnenverkehr zum Führen von Einsatzfahrzeugen eines Rettungsdienstes unabhängig von der Platzzahl und dem Gesamtgewicht berechtigt</p> <p>C1 (Angehörige Zivilschutz): im Binnenverkehr zum Führen von Zivilschutzfahrzeugen und von Fahrzeugen, die vom Zivilschutz requiriert wurden, unabhängig von der Platzzahl und dem Gesamtgewicht berechtigt</p> <p>C1 (Mitführen von Anhängern): zum Mitführen von Anhängern, welche die Feuerwehr, die Polizei, ein Rettungsdienst oder der Zivilschutz zum Transport von Einsatzmaterial nutzen oder im Rahmen einer Intervention benötigen. Der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin muss nicht der Organisation angehören, die im Fahrzeugausweis als Halter oder Halterin eingetragen ist.</p>
110	Zum Führen von Trolleybussen berechtigt. Eintrag nur in (AUFLA).
111	C, C1, D, D1 oder Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport: (Eintrag auf der Höhe der Kat. B oder in (AUFLA)). Der gültige ausländische Führerausweis muss mitgeführt werden. Die Befristung der Fahrberechtigungen kann unter Ziffer 11 eingetragen werden.
118	<p>C1 (Angehörige der Feuerwehr): Berechtigt im Binnenverkehr zum Führen von Feuerwehrmotorwagen unabhängig von der Platzzahl und dem Gesamtgewicht</p> <p>C1 (Angehörige der Polizei): Berechtigt im Binnenverkehr zum Führen von Polizeifahrzeugen unabhängig von der Platzzahl und dem Gesamtgewicht</p> <p>C1 (Angehörige eines Rettungsdienstes): Berechtigt im Binnenverkehr zum Führen von Einsatzfahrzeugen eines Rettungsdienstes unabhängig von der Platzzahl und dem Gesamtgewicht</p> <p>C1 (Angehörige Zivilschutz): Berechtigt im Binnenverkehr zum Führen von Zivilschutzfahrzeugen und von Fahrzeugen, die vom Zivilschutz requiriert wurden, unabhängig von der Platzzahl und dem Gesamtgewicht</p> <p>C1 (Mitführen von Anhängern): zum Mitführen von Anhängern, welche die Feuerwehr, die Polizei, ein Rettungsdienst oder der Zivilschutz zum Transport von Einsatzmaterial nutzen oder im Rahmen einer Intervention benötigen. Der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin muss nicht der Organisation angehören, die im Fahrzeugausweis als Halter oder Halterin eingetragen ist.</p>
G40	G: Berechtigt im Binnenverkehr zum Führen von land- und forstwirtschaftlichen Ausnahmefahrzeugen, land- und forstwirtschaftlichen Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h sowie gewerblich immatrikulierten Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h auf land- und forstwirtschaftlichen Fahrten.

Zusatzangaben, die nur im Lernfahrausweis (LFA) eingetragen werden (Legende auf der Rückseite des LFA)

112	Lernfahrten nur mit Fahrlehrer, Fahrlehrerin, befugtem Ausbilder oder befugter Ausbilderin
113	Lernfahrten ohne Begleitperson bewilligt (<i>nur wenn Ausnahme von der Pflichtbegleitung bewilligt wird</i>)
114	Gilt nur mit Bescheinigung über praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler und Motorrad-Fahrschülerinnen
118	Angehörige der Feuerwehr: Berechtigt zu Lernfahrten mit Feuerwehrmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7500 kg und Fahrschullastwagen der Kategorie C

	Angehörige der Polizei: Berechtig zu Lernfahrten mit Polizeifahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7500 kg und Fahrschullastwagen der Kategorie C
	Angehörige eines Rettungsdienstes: Berechtig zu Lernfahrten mit Einsatzfahrzeugen eines Rettungsdienstes mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7500 kg und Fahrschullastwagen der Kategorie C
	Angehörige einer Zivilschutzorganisation: Berechtig zu Lernfahrten mit Zivilschutzfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7500 kg und Fahrschullastwagen der Kategorie C

Codes für Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, befugte Ausbilder und befugte Ausbilderinnen im FAK¹⁸

201	Fahrlehrer/Fahrlehrerin Kat. B
202	Fahrlehrer/Fahrlehrerin Kat. C
204	Fahrlehrer/Fahrlehrerin Kat. A
210	Ausbildner für Lernende in der beruflichen Grundbildung «Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann EFZ»
211	Ausbildner für Gehörlose/Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerinnen mit Behinderungen

Umwandlung der bisherigen Codes

Alt	Neu	Zusatzangabe
01	101	Besondere Auflage (die ausführliche Verfügung wird bei der Behörde aufbewahrt, die den Führerausweis ausgestellt hat)
02	01	Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz
03	50 oder 51	Darf nur das bezeichnete Fahrzeug führen (Fahrgestell- oder Stammnummer). Der Code 51 darf verwendet werden, wenn die Kontrollschildnummer angegeben wird.
04 oder 78	10.02	Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe
05	--	
06	--	Elektr. Batterieantrieb (dieser Code wird in dieser Form nicht mehr benötigt. Neu ist die Art des Getriebes zu definieren, wie z.B. mit 10.03)
07	107	Linienverkehr (<i>Übergangsrecht</i>)
08	108	Kennzeichen „Arzt/Notfall“ bewilligt
09	--	
10	110	Zum Führen von Trolleybussen berechtigt
11	--	
12	112	Lernfahrten nur mit Fahrlehrer, Fahrlehrerin, befugtem Ausbilder oder befugter Ausbilderin (Lernende in der beruflichen Grundbildung «Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann EFZ»)
13	113	Lernfahrten ohne Begleitperson bewilligt (nur wenn Ausnahme von der Pflichtbegleitung bewilligt wird)

Bemerkungen bezüglich Zusatzangaben

- Wenn immer möglich sind die Hauptcodes (z.B. 01; 02; 03) zu verwenden. Ausnahmen: 05.xx und 44.xx.

¹⁸ Die Codes sind im FAK in der Zeile Zusatzangaben A gemäss «AUFLA» IVZ-Fachattribut einzufügen. Die Ausweise 31 werden von den Systemen der kantonalen Behörden an IVZ-Personen gemeldet und bewirtschaftet.

- Bei Menschen mit Behinderungen sollte auf die Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug (Code 50 oder 51) wenn immer möglich verzichtet werden. Die Kategorie B (oder Spezialkategorie F, bzw. Unterkategorie B1) kann mittels Eintrags in (AUFLA) wie folgt eingeschränkt werden: 79 (B = 10; 15; 20; 25; 30; 35; 40). Die Eingabe erfolgt ohne Trennung durch Leerschläge, vgl. den Eintrag dazu in der Tabelle oben in A) 1: Zusatzangaben B.

2. Eintrag Militärische Fahrberechtigungen

Der Eintrag der militärischen Fahrberechtigungen findet seine gesetzliche Grundlage in Artikel 33 der Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (VMSV; SR 510.710).

Die Erteilung einer zivilen Führerausweiskategorie aufgrund der militärischen Fahrberechtigung richtet sich nach den [«Weisungen des ASTRA vom 29.03.2004 betreffend die Erteilung des zivilen Führerausweises nach bestandener militärischer Führerprüfung»](#).

Code ¹⁹	Beschreibung der militärischen Fahrberechtigung
910	Motorräder
910W	Motorräder werkintern
920	Leichte Motorwagen, geländegängig
920E	Leichte Motorwagen, geländegängig, mit Anhänger
921	Leichte Motorwagen, nicht geländegängig
921E	Leichte Motorwagen, nicht geländegängig, mit Anhänger
930	Schwere Motorwagen
930E	Schwere Motorwagen, mit Anhänger
930R	Schwere Motorwagen (nur im Rep. Dienst)
930W	Schwere Motorwagen (nur werkintern)
931	Schwere Motorwagen bis 7,5 t Gesamtgewicht
931E	Schwere Motorwagen bis 7,5 t Gesamtgewicht, mit Anhänger
931W	Schwere Motorwagen bis 7,5 t Gesamtgewicht (nur werkintern)
940	Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
940R	Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h (nur im Rep. Dienst)
951	Panzer 87 LEO
951R	Panzer 87 LEO (nur im Rep. Dienst)
951W	Panzer 87 LEO (nur werkintern)

¹⁹ Codes mit den Endungen R (für im Reparaturdienst) sowie W (werkintern) werden seit dem 01.01.2004 nicht mehr als militärische Fahrberechtigung erteilt.

952	Genie-Minenräumpanzer LEO
952R	Genie-Minenräumpanzer LEO (nur im Rep. Dienst)
952W	Genie-Minenräumpanzer LEO (nur werkintern)
953	Bergepanzer
953R	Bergepanzer (nur im Rep. Dienst)
953W	Bergepanzer (nur werkintern)
954	Panzerhaubitze M 109
954R	Panzerhaubitze M 109 (nur im Rep. Dienst)
954W	Panzerhaubitze M 109 (nur werkintern)
955	Schützenpanzer M 113
955R	Schützenpanzer M 113 (nur im Rep. Dienst)
955W	Schützenpanzer M 113 (nur werkintern)
956	Brückenpanzer
956R	Brückenpanzer (nur im Rep. Dienst)
956W	Brückenpanzer (nur werkintern)
957	Schützenpanzer 2000
957R	Schützenpanzer 2000 (nur im Rep. Dienst)
957W	Schützenpanzer 2000 (nur werkintern)
960	Gepanzerte Radfahrzeuge
960R	Gepanzerte Radfahrzeuge (nur im Rep. Dienst)
960W	Gepanzerte Radfahrzeuge (nur werkintern)
961	Gepanzerte Radfahrzeuge bis 7,5 t
961R	Gepanzerte Radfahrzeuge bis 7,5 t (nur im Rep. Dienst)
961W	Gepanzerte Radfahrzeuge bis 7,5 t (nur werkintern)
970	Spezialfahrzeuge
970R	Spezialfahrzeuge (nur im Rep. Dienst)
970W	Spezialfahrzeuge (nur werkintern)

Anhang 5

Umschreibungstabellen für vor 2004 erteilte Führerausweise

1. Führerausweise, die bis 1977 erteilt wurden

FA	FAK															
	A	A1	B	B1	C	C1	D	D1	BE	CE	C1E	DE	D1E	F	G	M
a		X	X	X				X ⁽¹⁾	X				X	X	X	X
b		X	X ⁽²⁾	X		T		X ⁽¹⁾	X		T		X	X	X	X
c		X	X	X	X	X	X	X ⁽¹⁾	X	X	X	X	X	X	X	X
d		X	X	X	X	X		X ⁽¹⁾	X	X	X		X	X	X	X
e		X	X	X	X	X		X ⁽¹⁾	X	X	X		X	X	X	X
f	X	X		X										X	X	X
g	X	X		X										X	X	X
h														X	X	X
i	(3)															
k		X		X										X	X	X
l														X	X	X
m			X ⁽⁴⁾	X	X ⁽⁴⁾	X ⁽⁴⁾								X	X	X
n			X ⁽⁵⁾	X										X	X	X
o															X	X

X = Äquivalenz (das Prüfungsdatum der Stammkategorie wird übernommen)

X = alte Berechtigung (das Prüfungsdatum der Stammkategorie wird übernommen)

T = neue Berechtigung (gilt ab Ausstellung des FAK = das Tagesdatum muss nachgetragen werden)

Besonderes

- (1) Die Unterkategorie D1 wird mit dem Code **106** ergänzt. Sie wird zudem auf das Führen von Kleinbussen beschränkt (Code **3,5t**), wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin nicht auch die Unterkategorie C1 erhält.
- (2) Die Kategorie B wird mit dem Code **121** ergänzt (berufsmässiger Personentransport).
- (3) Muss von Fall zu Fall beurteilt werden (Fahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb).
- (4) Die Kategorien B und C sowie die Unterkategorie C1 sind auf das Führen von Arbeitsfahrzeugen zu beschränken [Textauflage **79 (B/C/C1 = Arbeitsfahrzeuge)**].
- (5) Die Kategorie B ist auf das Führen von Arbeitsfahrzeugen zu beschränken [Textauflage **79 (B = Arbeitsfahrzeuge)**].

2. Führerausweise der Jahre 1977–1991

FA	FAK															
	A	A1	B	B1	C	C1	D	D1	BE	CE	C1E	DE	D1E	F	G	M
A	X	X		X										X	X	X
A1	T ⁽¹⁾	X		X										X	X	X
B			X	X				X ⁽²⁾	X				X	X	X	X
B1			X ⁽³⁾	X		T		X ⁽²⁾			T		X	X	X	X
C			X	X	X	X		X ⁽²⁾		X ⁽⁴⁾			X	X	X	X
C1			X	X		X ⁽⁵⁾		X ⁽²⁾			X ⁽⁵⁾		X	X	X	X
D			X ⁽³⁾	X	X	X	X	X ⁽²⁾				X	X	X	X	X
D1			X ⁽³⁾	X		T		X ⁽²⁾			T		X	X	X	X
E	(4)															
F		X ⁽⁶⁾												X	X	X
G															X	X
T	(7)															

X = Äquivalenz (das Prüfungsdatum der Stammkategorie wird übernommen)

X = alte Berechtigung (das Prüfungsdatum der Stammkategorie wird übernommen)

T = neue Berechtigung (gilt ab Ausstellung des FAK = das Tagesdatum muss nachgetragen werden)

Besonderes

- (1) Die Kategorie A wird auf das Führen von Motorrädern mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg beschränkt (Code **35kW**).
- (2) Die Unterkategorie D1 wird mit dem Code **106** ergänzt. Sie wird zudem auf das Führen von Kleinbussen beschränkt (Code **3,5t**), wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin nicht auch die Unterkategorie C1 erhält.
- (3) Die Kategorie B wird mit dem Code **121** ergänzt (berufsmässiger Personentransport).
- (4) Die Kategorie CE wird erteilt, wenn die Kategorie E im bisherigen Ausweis vorhanden ist.
- (5) Die Unterkategorien C1 und C1E werden mit dem Code **109 (incl. Motor Home > 7,5 t)** ergänzt, der zum Führen von Wohnmotorwagen und im Binnenverkehr zum Führen von Feuerwehrmotorwagen, Polizeifahrzeugen, Einsatzfahrzeugen eines Rettungsdienstes und Zivilschutzfahrzeugen (oder Fahrzeugen, die vom Zivilschutz requiriert wurden) unabhängig von der Platzzahl und dem Gesamtgewicht berechtigt.
- (6) Die Unterkategorie A1 wird auf das Führen von Motorrädern der Unterkategorie A1 mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h beschränkt (Code **45 km/h**).
- (7) Die Fahrberechtigung für **Trolleybus** wird in Form einer Zusatzangabe (Code **110**) übertragen.

3. Führerausweise erteilt ab 1.6.1991 bzw. 1.1.1992

FA	FAK															
	A	A1	B	B1	C	C1	D	D1	BE	CE	C1E	DE	D1E	F	G	M
A	X	X		X										X	X	X
A1	T ⁽¹⁾	X		X										X	X	X
A2				X										X	X	X
B			X	X				X ⁽²⁾	X ⁽³⁾				X ⁽³⁾	X	X	X
C			X	X	X	X		X ⁽²⁾	X	X ⁽⁴⁾	X		X ⁽³⁾	X	X	X
C1			X	X		X ⁽⁵⁾		X ⁽²⁾			X ⁽⁵⁾		X ⁽³⁾	X	X	X
D			X ⁽⁶⁾	X			X	X ⁽²⁾				X	X ⁽³⁾	X	X	X
D1			X ⁽⁶⁾	X		T		X ⁽²⁾			T		X ⁽³⁾	X	X	X
D2			X	X				X ⁽²⁾					X ⁽³⁾	X	X	X
E																
F		X ⁽⁷⁾												X	X	X
G															X ⁽⁸⁾	X

X = Äquivalenz (das Prüfungsdatum der Stammkategorie wird übernommen)

X = alte Berechtigung (das Prüfungsdatum der Stammkategorie wird übernommen)

T = neue Berechtigung (gilt ab Ausstellung des FAK = das Tagesdatum muss nachgetragen werden)

Besonderes

- (1) Die Kategorie A wird auf das Führen von Motorrädern mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg beschränkt (Code **35kW**).
- (2) Die Unterkategorie D1 wird mit dem Code **106** ergänzt. Sie wird zudem auf das Führen von Kleinbussen beschränkt (Code **3,5 t**), wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin nicht auch die Unterkategorie C1 erhält.
- (3) Die Kategorie BE und die Unterkategorie D1E werden erteilt, wenn die Kategorie E im bisherigen Ausweis vorhanden ist.
- (4) Die Kategorie CE wird erteilt, wenn die Kategorie E im bisherigen Ausweis vorhanden ist und keine Auflage 09 verfügt wurde.
- (5) Die Unterkategorien C1 und C1E werden mit dem Code **109 (incl. Motor Home > 7,5 t)** ergänzt, der zum Führen von Wohnmotorwagen und im Binnenverkehr zum Führen von Feuerwehrmotorwagen, Polizeifahrzeugen, Einsatzfahrzeugen eines Rettungsdienstes und Zivilschutzfahrzeugen (oder Fahrzeugen, die vom Zivilschutz requiriert wurden) unabhängig von der Platzzahl und dem Gesamtgewicht berechtigt.
- (6) Die Kategorie B wird mit dem Code **121** ergänzt (berufsmässiger Personentransport).
- (7) Die Unterkategorie A1 wird auf das Führen von Motorrädern der Unterkategorie A1 mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h beschränkt (Code **45 km/h**).
- (8) Der bisherige Eintrag **G40** wird übertragen.

4. Umschreibung ausländischer Führerausweise

Für die Umwandlung von ausländischen Führerausweisen mit altrechtlichen Kategorien ist der Beschluss (EU) 2016/1945 der Kommission vom 14. Oktober 2016 über Äquivalenzen zwischen Führerscheinklassen massgebend.

5. Anerkennung der Fahrberechtigungen aus nicht umgetauschten blauen Papierführerausweisen

Altrechtliche Fahrberechtigungen von Personen, die den blauen Papierführerausweis bis spätestens am in Artikel 151/ Absatz 6 VZV genannten Datum nicht gegen einen Ausweis im Kreditkartenformat umgetauscht haben, bleiben erhalten, so dass der Umtausch auch danach noch erfolgen kann.